

## Mehr Unterhalt für Geschiedene nach langer Ehe

Die Neuregelung des Unterhaltsrechts vor fünf Jahren war für viele Hausfrauen ein Schock. Galt früher der unterhaltsrechtliche Grundsatz „Einmal Chefärztgattin, immer Chefärztgattin“, musste also ein Mann oftmals unbefristet Unterhalt zahlen, so war eines der Kernstücke der Unterhaltsreform 2008 die Einführung des § 1578b BGB zur Befristung und Herabsetzung nahehehlicher Unterhaltsansprüche. Mit dieser Regelung sollte das im Nachscheidungsunterhalt geltende Prinzip der unterhaltsrechtlichen Eigenverantwortung gestärkt und ein Unterhaltsanspruch nur noch dann unbefristet zugesprochen werden, wenn einem Ehegatten durch die Ehe Nachteile im Hinblick auf die Möglichkeit entstanden waren, für den eigenen Unterhalt zu sorgen. Mit dieser radikalen Reform des Unterhaltsrechts wollte der Gesetzgeber erklärtermaßen auf den gesellschaftlichen Wandel reagieren. Immer mehr Frauen sind heutzutage gut ausgebildet und trotz Kindererziehung berufstätig. Auch sollten Krippenausbau, Ganztagschulen und das neu eingeführte Elterngeld die Erwerbstätigkeit der Mütter steigern helfen.

In der Praxis begann mit dem neuen Unterhaltsrecht jedoch für viele Ehefrauen, die über einen langen Zeitraum in einer Ehe mit traditioneller Rollenverteilung gelebt und sich um die Kinder und den Haushalt gekümmert hatten, der soziale Abstieg. Weil es ihnen nicht gelang, in einem gerichtlichen Unterhaltsverfahren nachzuweisen, dass ihnen durch die Eheschließung ein sog. „ehebedingter Nachteil“ entstanden war, den sie nicht durch die Wiederaufnahme einer beruflichen Tätigkeit kompensieren konnten, wurde durch die Gerichte in vielen Fällen der Unterhalt auf ein Viertel der Ehedauer befristet. Dass die meisten betroffenen Ehe-

frauen nach einer Scheidung und dem Auslaufen der Unterhaltsbefristung alters- und ausbildungsbedingt gar keine Chance hatten, auf dem Arbeitsmarkt eine angemessene Beschäftigung zu finden, mit der sie ihren Lebensstandard halten konnten, fand bei den Gerichten nur selten Gehör.



Ihre Fragen zum Thema Unterhaltsrecht beantwortet Herr Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht Oliver Peschkes

Völlig überraschend hat die Regierungskoalition nun eine deutliche Änderung bei der Befristung und Herabsetzung von nahehehlichen Unterhaltsansprüchen lange verheirateter Ehegatten auf den Weg gebracht. Am 13.12.2012 hat der Bundestag eine Gesetzesänderung verabschiedet, mit der die Befristung und Herabsetzung von Unterhaltsansprüchen nach einer Ehe von langer Dauer erheblich eingeschränkt werden sollen. Mit Blick auf die insbesondere bei Ehen von langer Dauer gebotene nahehehliche Solidarität habe es sich als unbillig erwiesen, den

nachehelichen Unterhaltsanspruch beim Fehlen von ehebedingten Nachteilen zu befristen oder zu begrenzen, heißt es in der Begründung des Gesetzentwurfs. Auch und gerade nach einer langen Ehe habe man sich Schutz verdient.

Die Rechtsprechung war bislang sehr zurückhaltend bei der Annahme, die bloße Ehedauer könne als Rechtfertigung für den Ausschluss der Begrenzung von Unterhaltsansprüchen in Betracht kommen. Dies soll durch die Neuregelung des § 1578b BGB nun geändert werden. Die Vorschrift soll künftig lauten:

*Der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten ist auf den angemessenen Lebensbedarf herabzusetzen, wenn eine an den ehelichen Lebensverhältnissen orientierte Bemessung des Unterhaltsanspruchs auch unter Wahrung der Belange eines dem Berechtigten zur Pflege oder Erziehung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes unbillig wäre. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit durch die Ehe Nachteile im Hinblick auf die Möglichkeit eingetreten sind, für den eigenen Unterhalt zu sorgen, oder eine Herabsetzung des Unterhaltsanspruchs unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe unbillig wäre.*

Mit der Gesetzesänderung reagiert die Regierung auf die Kritik an der seit fast fünf Jahren geltenden Reform des Unterhaltsrechts, mit der vor allem Frauen meist deutlich schlechter da stehen, als mit den früheren Regelungen. Dies soll dem Gesetzentwurf zufolge nun zumindest in Fällen langer Ehedauer geändert werden, indem die Dauer der Ehe nun ausdrücklich als weiterer Billigkeitsmaßstab bei der Begrenzung von Unterhaltsansprüchen zu berücksichtigen ist. Dabei scheint die neue Formulierung die Auslegung zu ermöglichen, dass eine Begrenzung der nachehelichen Unterhaltsansprüche völlig unabhängig vom Vorliegen ehebedingter Nachteile ausgeschlossen ist, wenn eine Ehe eine ausreichend lange Dauer erreicht hat, was bedeuten würde, dass die reine Ehedauer, die ohne Nachteile für den betroffenen Ehegatten geblieben ist, schon allein zu einem Ausschluss der Begrenzung von Unterhaltsansprüchen führen würde.

In der Praxis bleibt nun abzuwarten, ob die Familiengerichte tatsächlich eine so deutliche

Aufwertung der Ehedauer mitmachen werden. Auch ist bislang völlig ungeklärt, wann denn eine Ehe als lang im Sinne der neugefassten Regelung einzustufen ist. Es darf wohl davon ausgegangen werden, dass eine lange Ehedauer im Sinne des neugefassten § 1578b BGB erst bei einer Ehedauer von mehr als 15 Jahren, vielleicht aber auch erst ab einer Ehezeit von 20 Jahren vorliegt.

Und was geschieht mit all den Fällen, die in den vergangenen fünf Jahren ohne Rücksicht auf die Ehedauer entschieden und beendet wurden. Wird man diese im Hinblick auf die jetzige Neuregelung nochmals „aufmachen“ und abändern können? Schließlich haben viele Instanzgerichte beim Fehlen ehebedingter Nachteile die nachehelichen Unterhaltsansprüche „automatisch“ befristet, ohne die weiteren Umstände des Einzelfalls, insbesondere die Dauer der Ehe, bei der Billigkeitsabwägung zu beachten.

#### **Fazit:**

Zumindest eins scheint jetzt schon klar zu sein: Geschiedene Frauen können damit rechnen, zukünftig mehr und länger Unterhalt von ihrem Ex-Mann zu bekommen, wenn sie lange verheiratet gewesen sind. Die Neuregelung des § 1578b BGB wird zum 01.03.2013 in Kraft treten und sicherlich für viel Diskussionsstoff in den anstehenden Unterhaltsverfahren sorgen. Sorgfältige juristische Beratung ist hier also notwendig, um gerichtlich und außergerichtlich gut aufgestellt zu sein. Sollte bei Ihnen insoweit Beratungsbedarf bestehen, so steht Ihnen Herr Rechtsanwalt Peschkes zu allen Fragen des Unterhaltsrechts jederzeit gerne zur Verfügung.



**Herausgeber:**

**Hoffmann / Peschkes & Partner GbR**  
**Rechtsanwälte / Steuerberater**  
**Fachanwälte / Wirtschaftsprüfer**

**Langgasse 36 / D-65183 Wiesbaden**

**Tel.: 0611 17455-0 / Fax: 0611 17455-10**  
**eMail: info@hpp24.de / www.hpp24.de**